



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang

Braunschweig, den 31. Oktober 2006

Nr. 24

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar für das Haushaltsjahr 2006.....	97
Satzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.....	98

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar für das Haushaltsjahr 2006		€	%
		Region Hannover	36,26
Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 94 ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:			
§ 1			
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird		Städte	
im Verwaltungshaushalt		Braunschweig	5,05
in den Einnahmen auf	1.996.900 €	Göttingen	2,66
in den Ausgaben auf	1.996.900 €	Salzgitter	2,48
im Vermögenshaushalt		Landkreise	
in den Einnahmen auf	0 €	Bördekreis	0,31
in den Ausgaben auf	0 €	Göttingen	11,86
festgesetzt.		Goslar	5,88
§ 2		Halberstadt	0,14
Kredite werden nicht veranschlagt.		Hildesheim	10,83
§ 3		Holzminde	5,60
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.		Northeim	11,43
§ 4		Osterode am Harz	3,38
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.		Quedlinburg	0,11
§ 5		Wernigerode	0,15
Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2006 beträgt		Wolfenbüttel	3,86
675.700 €. Es entfallen auf die Verbandsglieder		Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2006 fällig.	
		Goslar, den 11. November 2005	
		Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar	
		gez.	gez.
		Dr. Hartmut Heuer Erster Kreisrat Vorsitzender der Verbands- versammlung	Claus Jähner Erster Kreisrat Vorsitzender des Vorstandes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 18 und 16 Abs. 3 NKomZG in Verbindung mit § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 28.02.2006 unter dem Aktenzeichen 33.49 – 10302.53205.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.11. bis 29.11.2006

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Kluggartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1015, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, den 18. Oktober 2006

gez.

Claus Jähner
Erster Kreisrat
Vorsitzender des Vorstandes

Satzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Aufgrund des § 18 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. §§ 29, 39 Abs. 5 bis 9 NGO in der zz. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.10.2006 folgende Satzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt In Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines **Sitzungsgeldes** von **25,00 €** je Sitzung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

(2) Sonstige Sitzungen, Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge innerhalb des Verbandsgebietes gelten als Sitzungen i. S. v. Abs. 1 Ziffer 1, wenn sie auf Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses durchgeführt werden.

(3) Für außerhalb des Verbandsgebietes stattfindende Sitzungen und ihnen gleichgestellte Veranstaltungen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 erhält die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,00 €

§ 3

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt; abweichend hiervon beträgt die Wegstreckenentschädigung **0,30 €** je km.

(2) Für Dienstreisen der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 4

Anspruch und Fälligkeit der Entschädigung

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

(2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden im Voraus gezahlt.

(3) Die Sitzungsgelder werden bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.

Goslar, den 20. Oktober 2006

gez.

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

gez.

Claus Jähner
Erster Kreisrat
Vorsitzender des Vorstandes